

13.09.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - A - G - Uzu **Punkt** der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
KOM(93) 117 endg.; Ratsdok. 6226/93

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A),
der Gesundheitsausschuß (G) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- EG
U
1. Aus der Sicht des Bundesrates reicht der Kommissionsvorschlag nicht aus, ober- und unterirdische Gewässer ausreichend zu schützen. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, bei den weiteren Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag folgende Maßgaben zu berücksichtigen:
- EG
U
2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei den weiteren Beratungen der Richtlinie auf eine Überarbeitung des Vorschlags hinzuwirken. Das Ziel der Richtlinie, mit Hilfe einheitlicher Grundsätze sicherzustellen, daß alle Mitgliedstaaten bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) die in Artikel 4 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln einheitliche Zulassungskriterien anwenden, ist mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag nicht zu gewährleisten.
- U
3. Die im zweiten Erwägungsgrund der Begründung des Richtlinienvorschlags angekündigte Überprüfung der Richtlinie 80/778/EWG - Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch - darf nicht zu einer Erhöhung des Parameters Nr. 55 - Pestizide und ähnliche Produkte - oder zu einer Aufsplitterung auf mehrere hundert Grenzwerte für jedes Pflanzenschutzmittel im einzelnen führen. Der Vorsorge-

Ausgeliefert am 14. SEP. 1993

charakter des derzeitigen Grenzwertes für Trinkwasser von 0,1 µg/l besteht zu Recht, da

- ein öffentliches Interesse besteht, Grundwasser "an sich" als besonders empfindlichen Teil des Wasserkreislaufs zu schützen (Beschluß des Bundesrates vom 8. Juli 1988, - BR-Drucksache 120/88 (Beschluß) -) und von Xenobiotika freizuhalten,
- Synergismen verschiedener Pestizide untereinander und/oder mit anderen Wasserinhaltsstoffen noch nicht ausreichend bekannt sind und
- die Grenzwertkontrolle bei einer Liste von mehreren hundert Wirkstoffen und deren Metaboliten nicht mehr praktisch möglich ist.

Der bisherige Grenzwert von 0,1 µg/l hat sich in Deutschland bewährt, da

- er bei Ausschluß von grundwassergängigem PSM (Atrazin) und ordnungsgemäßer Landwirtschaft einhaltbar ist und
- er zu mehr Problembewußtsein und zu einem Innovationsschub für Wissenschaft und Technik geführt hat, nach dem ein neuer "Fall Atrazin" künftig vermeidbar erscheint.

- U 4. Bei der Prüfung von Anträgen und der Gewährung von Zulassungen sollten die Mitgliedstaaten nicht nur auf die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen (Anhang A Nr. 2 c), die ggf. begrenzt sein können, sondern auch auf die insgesamt verfügbaren Informationen zurückgreifen können.
- U 5. Insgesamt sollte eine Verringerung und Klarstellung der Begriffe, orientiert an der Stamm-Richtlinie 91/414/EWG, erfolgen. Dieses Problem stellt sich beispielsweise im Begriff "Anwendungsgebiet" in Anhang B Nr. 3, bei dem nicht deutlich wird, ob damit ein durch naturgegebene Bedingungen wie Klima, Wasserhaushalt, Bodenart u.a. gekennzeichnetes Teilgebiet eines Mitgliedstaates oder die Art der Produktionsstätte, z.B. Ackerland, Grünland oder Gewächshaus, gemeint ist. Je nach Definition würden sich unterschiedliche Vollzugsprobleme stellen.
- A 6. Bei der Bewertung von äußerst flüchtigen Pflanzenschutzmitteln, die in sehr geringer Dosis wirksam sind, müssen auch nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Forstflächen berücksichtigt werden. Der in Anhang Buchstabe B Ziffer 2.2.1 b VI bzw. Buchst. C Ziffer 2.2.6 verwendete Begriff "Kulturen" ist entsprechend auszulegen bzw. zu präzisieren.
- G 7. - Bei der Expositionsabschätzung soll nicht nur auf die vorgesehene Anwendung abgestellt werden, sondern es sollen auch häufige bzw. naheliegende Anwendungsfehler abgeschätzt werden und eine worst-case-Betrachtung stattfinden (Abschnitt B. 2.4.1).

- G 8. - Die annehmbare Anwenderexposition (AOEL) muß genauer definiert und dabei insbesondere darauf geachtet werden, daß alle Aufnahmepfade
- dermal
 - inhalativ
 - oral
- ausreichend berücksichtigt werden; ferner daß, soweit Ableitungen aus Tierversuchen vorgenommen werden, die in der Toxikologie üblichen Sicherheitsfaktoren verwendet werden (Abschnitte B. 2.4.1.1 und C. 2.4.1.1).
- U 9. Auf bewährte Praktiken, wie z.B. Lysimeterversuche u.a., sollte weiterhin zurückgegriffen werden können, da sie einerseits praxisnäher und Stand der Wissenschaft sind und andererseits in der Begründung zum Richtlinienvorschlag selbst darauf verwiesen wird, daß speziell zum Verbleib und zum Verhalten von Pflanzenschutzmitteln in der Umwelt noch keine harmonisierten Modelle vorhanden sind.
- A 10. Bei den Untersuchungen, ob Pflanzenschutzmittel in das Grundwasser gelangen können, sind auch Lysimeterversuche anzustellen. Anhang B Nr. 2.5.1.2 ist entsprechend zu ergänzen.
- U 11. In Anhang B Nr. 2.5.1.2 und Nr. 2.5.1.3 sollte auf Absatz 6 verzichtet werden. Wenn einerseits Grundwasser als besonders empfindlicher Teil des Wasserkreislaufs zu schützen ist (Beschuß des Bundesrates vom 8. Juli 1988, - BR-Drucksache 120/88 (Beschuß) -), ist dieser Schutz nicht für einen Teil des Grundwassers von der etwaigen Leistungsfähigkeit von Trinkwasser-Aufbereitungsverfahren abhängig zu machen. Das würde zum "Auffüllen" von etwaigen Belastungen verleiten und dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Der Schutz muß dem Kompartiment Grundwasser des Naturhaushalts insgesamt dienen. Wenn andererseits Oberflächenwasser als Teil des Naturhaushalts zu schützen ist, und zwar insgesamt und nicht nur der Teil, der ggf. als Rohwasser zur Trinkwasserversorgung dient, ist dieser Schutz ebenfalls nicht von der etwaigen Leistungsfähigkeit von Trinkwasser-Aufbereitungsverfahren abhängig zu machen.
- U 12. In Anhang C sollte auf die Nr. 1.7 b verzichtet werden. Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels ohne Vorlage eines Analyseverfahrens steht im Widerspruch zu Artikel 4 Abs. 1 Buchst. b), c) und d) der Richtlinie 91/414/EWG. Die Prüfung der Folgen einer Pestizidanwendung auf Mensch, Tier und Umwelt ist auf alle Fälle erforderlich.
- G 13. - Eine Zulassung eines Pflanzenschutzmittels kann nur dann erfolgen, wenn aussagekräftige Analysenmethoden für den Wirkstoff vorliegen. Diese Analysenmethoden müssen für alle Umweltkompartimente vorhanden sein (Abschnitt C. 1.7 Buchst. b).

- G 14. - Bei der Abgabe von als sehr gefährlich oder sehr giftig erachteten Pflanzenschutzmitteln muß von sog. gewerblichen Anwendern ein Sachkundenachweis verlangt werden und gegebenenfalls sind Schutzkleidung und Ausbringungsgeräte von einer amtlich benannten Stelle zu überprüfen. Den Anwendern solcher Stoffe soll empfohlen werden, sich regelmäßig medizinisch untersuchen zu lassen (Abschnitt C. 2.4.1.3).
- G 15. - Für nichtbeteiligte Dritte oder den Anwender muß das Expositionsrisiko nach der Anwendung deutlich niedriger liegen als der AOEL, und die Anwender müssen gegebenenfalls verpflichtet werden, Schutzmaßnahmen für Dritte (z.B. Absperrung des Gebiets, Warnhinweise, Verhinderung einer Abdrift) durchzuführen, insbesondere muß die annehmbare Exposition von Dritten so definiert werden, daß auch empfindliche bzw. vorgeschädigte Personengruppen keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind (Abschnitt C. 2.4.1.4).
- U 16. In Anhang C Nr. 2.5.1.1 sollten als weiteres Zulassungshindernis Konzentrationen im Grundwasser größer als 0,1 µg/l vorgesehen werden. Wenn der Parameter Nr. 55 aus Richtlinie 80/778/EWG weiter gilt, muß er auch als Ablehnungsgrund anerkannt werden.
- U
(bei An-
nahme ent-
hält Ziffer 18)
17. In Anhang C Nr. 2.5.1.2 sollte neben der Richtlinie 80/778/EWG auch auf die Richtlinie 80/68/EWG abgestellt werden. Die Richtlinie 80/68/EWG fordert in Artikel 3, Ableitung von Stoffen der Liste I (u.a. organische Halogenverbindungen, das sind ein Teil der Pflanzenschutzmittel) in das Grundwasser zu verhindern und fordert in Artikel 5 Abs. 2, die indirekte Ableitung von Stoffen der Liste II (Biozide, d.h. Pflanzenschutzmittel, die nicht in Liste I enthalten sind) einzuschränken. Weiterhin fordert die Richtlinie 80/68/EWG in Artikel 1, die Verschmutzung des Grundwassers durch Stoffe der Liste I und II zu verhüten. Verschmutzung wird in Artikel 1 Abs. 2 der gleichen Richtlinie definiert als Einleitung von Stoffen durch den Menschen in das Grundwasser, wenn dadurch die menschliche Gesundheit oder die Wasserversorgung gefährdet werden. Somit ist die Verknüpfung mit der Richtlinie 80/778/EWG und deren Parameter Nr. 55 (0,1 µg/l für Pestizide) gegeben. Ein höherer Wert wäre eine Verschmutzung des Grundwassers.
- G 18. Es darf keine Zulassung für Pflanzenschutzmittel erfolgen, die sich im Grundwasser anreichern können. Auf die Grenzwerte der Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch sollte also in diesem Zusammenhang nicht Bezug genommen werden. Die im Richtlinienentwurf vorgeschlagene Lösung könnte zur Folge haben, daß die Grenzwerte der EG-Trinkwasser-Richtlinie als "Auffüllwerte" betrachtet werden. Ziel eines präventiven Gesundheitsschutzes muß es sein, jede Möglichkeit der Anreicherung von Pflanzenschutzmitteln im Grund- und Trinkwasser a priori zu vermeiden (Abschnitte C. 2.5.1.2 und 2.5.1.3).

- U 19. In Anhang C Nr. 2.5.1.3 sollte der 1. Anstrich dahin abgeändert werden, daß keine Zulassung gewährt wird, wenn im zur Trinkwassergewinnung bestimmten Oberflächenwasser die Grenzwerte der Richtlinie 80/778/EWG ohne besondere Behandlung und/oder durch Auflagen und Beschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht eingehalten werden können. Pflanzenschutzmittel dürfen nach Artikel 4 Abs. 1 Buchst. b) Ziffer V der Richtlinie 91/414/EWG nicht zugelassen werden, wenn sie unannehmbare Auswirkungen auf die Umwelt haben. Ob unannehmbare Auswirkungen vorliegen, soll mit dieser Richtlinie und den dort gesetzten Kriterien, auch für Grund- und Oberflächenwasser, beurteilt werden. Für Oberflächenwasser, das von seiner Schutzmöglichkeit anders als Grundwasser zu bewerten ist, wird ggf. eine besondere Behandlung (möglichst naturnahe Aufbereitung) oder eine besondere Einsatzbeschränkung für bestimmte Pflanzenschutzmittel zur Erreichung der Grenzwerte der Richtlinie 80/778/EWG zugebilligt.
- U 20. Anhang C Nr. 2.6 sollte um Anforderungen über ein geeignetes, routinetaugliches (mit allgemein gebräuchlichen Geräten und vertretbarem Aufwand) Analyseverfahren ergänzt werden, mit dem Rückstände des Pflanzenschutzmittels einschließlich seiner Metaboliten, Abbau- und Reaktionsprodukte zuverlässig bestimmt werden können. Als geeignet kann ein Analyseverfahren nur dann angesehen werden, wenn im Routinebetrieb eine Bestimmungsgrenze von 0,05 µg/l und einer Wiederfindungsrate von 70 - 110 % gegeben ist. Vom Hersteller ist mindestens ein Laboratorium zu benennen, das während der Zulassungsdauer eines Pflanzenschutzmittels die Methoden zur Rückstandsanalyse und zur Wasseranalyse durchführt.
- U 21. - Ausschlußkriterien (Anhang C): Im Teil C werden keine eindeutigen Ausschlußkriterien festgelegt. Vielmehr können PSM, die Wirkstoffe enthalten, welche die in diesem Teil genannten Werte überschreiten, trotzdem zugelassen werden, wenn "geeignete Risikoabschätzungen" zeigen, daß keine "unannehmbaren Auswirkungen" auftreten. Über die Durchführung der so entscheidenden Risikoanalysen ist im Anhang jedoch nichts Näheres ausgeführt. Ebenso ist in vielen Fällen unklar, welche Auswirkungen als "unannehmbar" anzusehen sind. In der Bundesrepublik ist beim Vorliegen bestimmter ungünstiger Eigenschaften (hinsichtlich des Verhaltens in der Umwelt) nur dann eine Zulassung möglich, wenn Nutzen-Analysen zeigen, daß das PSM - unter Berücksichtigung der Vorteile für den Pflanzenschutz sowie der Ersetzbarkeit des Mittels - unentbehrlich ist. Risikoabschätzungen sind in diesen Fällen nicht vorgesehen.
- U 22. - Zusätzliche Prüfungen: Bislang ist in den gemeinsamen Grundsätzen nicht vorgesehen, daß in bestimmten Fällen, für die sogenannte Auslöse-(Trigger-)Kriterien festzulegen wären, weitere Prüfungen vom Antragsteller gefordert werden können. In kritischen Fällen sollte die Möglichkeit bestehen, weitere Daten zu erhalten, um die Beurteilung des Verhaltens und der Wirkung von PSM-Wirkstoffen in der Umwelt auf eine bessere Grundlage stellen zu können. Dies wird beispielsweise in der Bundesrepublik in den Fällen praktiziert, in denen Wirkstoffe eine längere Verweildauer im Boden als 100 Tage aufweisen

(angegeben als im Labor ermittelte DT90). Zeigt sich in Lysimeter- oder Feldstudien, daß unter diesen Bedingungen die DT90 unter einem Jahr liegt, ist eine Zulassung möglich.

- U 23. - Kanzerogene und mutagene Stoffe: In C 2.4.1.3 wird unter anderem die Abgabe von bestimmten PSM an und ihre Verwendung durch nichtgewerbliche Anwender geregelt. Bislang sind hier nur Verbote für als sehr giftig eingestufte PSM vorgesehen. Dies sollte auch für PSM gelten, die kanzerogene und/oder mutagene Stoffe enthalten. Darüber hinaus sollten PSM-Wirkstoffe mit den genannten Gefährlichkeitsmerkmalen auch im gewerblichen Bereich starken Beschränkungen unterliegen. In seinem Beschluß zum Richtlinienvorschlag 91/414/EWG - BR-Drucksache 151/89 (Beschluß) - Ziffer 8 hat der Bundesrat die Auffassung vertreten, "daß Wirkstoffe oder PSM nicht zugelassen oder in den Verkehr gebracht werden dürfen, die oder deren Abbauprodukte mutagene oder kanzerogene Eigenschaften besitzen oder im Verdacht stehen, solche zu besitzen".